



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970**

Empfehlungen

**Wissenschaftsrat**

**Bonn, 1970**

VIII. Studienförderung

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8308**

- die Sicherstellung des wissenschaftlichen Niveaus der Ausbildung,
- die Wahrnehmung der besonderen organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wissenschaftlichen Aufgaben, die sich mit der Einrichtung des Fernstudiums ergeben,
- die Betreuung und die Förderung der Studenten im Fernstudium.

#### e) Kosten

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß das Fernstudium gegebenenfalls einen Teil der Aufgaben des Präsenzstudiums übernehmen und daß insoweit die Kapazität der Hochschulen erweitert werden kann, aber auch daß für das Fernstudium ein eigener großer Bedarf an Personal, Räumen und Sachmitteln entsteht. Erste Kostenberechnungen für die Entwicklung von Programmen des Hochschulfernsehens zeigen, daß mit erheblichen finanziellen Aufwendungen für das Fernstudium gerechnet werden muß. Eine Präzisierung der gesamten Kosten ist zur Zeit noch nicht möglich.

Die Hochschulen benötigen für die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus ihrer unverzichtbaren Beteiligung an der Durchführung des Fernstudiums ergeben, zusätzliches Personal und beträchtliche finanzielle Mittel.

### B. VIII. Studienförderung

#### VIII. 1. Grundsätzliche Überlegungen

Unabhängig von der Art der Studienförderung, die im einzelnen gewählt wird, sind grundsätzlich die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

##### a) Ziel der Studienförderung

Sinn und Zweck der Ausbildungsförderung im Hochschulbereich (Studienförderung) soll es sein, jedem, der studieren möchte und nach Eignung und Leistung die notwendigen Voraussetzungen dafür mitbringt, ein Studium zu ermöglichen. Zugleich sollen Nachteile, die sich aus der Herkunft ergeben, so weit wie möglich ausgeglichen werden.

Studienförderung umfaßt eine Vielzahl von Maßnahmen. Dabei haben Studienberatung und Studienbetreuung besondere Bedeutung. Auf sie ist oben bereits eingegangen worden. Im

folgenden werden die Regelungen erörtert, die getroffen werden müssen, damit niemand aus finanziellen Gründen am Studium gehindert wird.

Bei der Überprüfung der finanziellen Aspekte der Studienförderung ist zu bedenken, daß ein großzügiges Förderungssystem ohne Neuordnung des Studiums nicht vertretbar wäre. Hierbei kommt den Fragen des rationellen Aufbaus des Studiums, der Leistungskontrollen und der angemessenen Dauer des Studiums besondere Bedeutung zu.

#### b) Eignung und Rechtsanspruch

Für die Förderung geeignet ist jeder, der zum Studium im Hochschulbereich zugelassen wird. Besondere Eignungsprüfungen zum Zwecke der Studienförderung werden abgelehnt.

Von der Förderung wird derjenige ausgeschlossen, dem die Weiterführung des Studiums versagt wird; das heißt z. B. nach endgültigem Versagen in der Zwischenprüfung oder in der Abschlußprüfung.

Auf die Förderung besteht bei Erfüllung ihrer Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

#### c) Dauer und Umfang der Förderung

Studienförderung soll für die Dauer der Ausbildungszeit gewährt werden, für die der Student entsprechend dem von ihm gewählten Ausbildungsgang zum Studium im Hochschulbereich zugelassen ist; und zwar jeweils während des ganzen Jahres, nicht nur während der sogenannten Vorlesungszeiten.

Dauer

Der Umfang der Studienförderung soll so bemessen sein, daß die Ausbildungskosten voll gedeckt werden. Dazu gehören nicht nur die Kosten für die Lebenshaltung, sondern auch die speziellen Kosten, die ein Studium direkt und indirekt verursacht, wie Aufwendungen für Lernmittel, Arbeitsausrüstung, Arbeitsmaterial und notwendige Fahrtkosten. Darüber hinaus muß der Student finanziell in der Lage sein, am kulturellen Leben teilzunehmen.

Umfang

Nach der gegenwärtigen Handhabung ist der monatliche Förderungsbetrag (Förderungsmeßbetrag) auf eine bestimmte Summe fixiert. Dieses Verfahren bringt die Notwendigkeit mit sich, bei jeder Veränderung der Ausbildungskosten den Förderungsbetrag neu festzusetzen. Um die regelmäßige Anpassung des Förderungsmeßbetrages an die jeweiligen Lebens-

haltungs- und Studienkosten sicherzustellen, ist ein eigenes Gremium erforderlich. Das Gremium kann nach dem Vorbild des im 1. Ausbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Beirates oder nach dem Muster des Sozialbeirates der gesetzlichen Rentenversicherung gestaltet werden. Es sollte die Aufgabe haben, in vorgeschriebenen Abständen zu überprüfen, ob und gegebenenfalls um welchen Betrag der Förderungsmeßbetrag erhöht werden muß.

Auf die Möglichkeit, für Studenten bestimmter Studiengänge besondere Förderungsbeträge vorzusehen — ein Verfahren, das die Stiftung Volkswagenwerk z. Z. mit ihrem Förderungsverfahren für Studenten des Lehramtes an Höheren Schulen mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern verfolgt — sei hingewiesen.

#### d) Familienabhängige und familienunabhängige Förderung

Studienförderung kann nach zwei grundsätzlich verschiedenen Prinzipien gewährt werden: als familienabhängige oder als familienunabhängige Förderung.

Bei der familienabhängigen Förderung wird Förderung nur dann gewährt, wenn der Student „bedürftig“ ist. Als bedürftig gilt dabei derjenige, der die für Lebenshaltung und Studienkosten erforderlichen Mittel weder aus eigenem Einkommen oder Vermögen aufbringen noch aus Einkommen oder Vermögen der Unterhaltsverpflichteten erlangen kann. Dabei wird die Fähigkeit, Mittel aufzubringen, daran gemessen, ob das Einkommen oder Vermögen des Studenten oder der Unterhaltsverpflichteten bestimmte Beträge übersteigt. Nur wenn diese sogenannten Freibeträge nicht überschritten werden, erhält der Student volle Studienförderung.

Bei der familienunabhängigen Förderung werden dem Studenten die für Lebenshaltung und Studienkosten erforderlichen Mittel unabhängig vom Einkommen oder Vermögen der Unterhaltsverpflichteten zur Verfügung gestellt.

Gesichtspunkte  
bei der Ent-  
scheidung

Die Entscheidung für eine familienabhängige oder familienunabhängige Förderung muß sich an den Zielen orientieren, die mit der Studienförderung verfolgt werden, nämlich, daß jeder seinen Fähigkeiten entsprechend ausgebildet und die Chancengleichheit für alle Auszubildenden hergestellt wird. Diese Ziele folgen aus dem Anspruch des einzelnen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit wie aus der Notwendigkeit, der Gesell-

schaft genügend hochqualifizierte Arbeitskräfte zu sichern. Arbeitsteilung und berufliche Mobilität werden in Zukunft weiter zunehmen. Dieser Lage können nur qualifiziert ausgebildete Kräfte gerecht werden.

Der Verwirklichung von Chancengleichheit und einer den individuellen Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung stehen jedoch materielle Schranken entgegen, die überwunden werden müssen, damit niemand mehr aus finanziellen Gründen oder durch Einflußnahme der Unterhaltsverpflichteten daran gehindert wird, das zu lernen, was seinen Interessen und seiner Begabung entspricht. Darauf muß eine zeitgerechte Studienförderung abzielen. Die familienunabhängige Förderung würde diesen Anforderungen gerecht werden. Sie erlaubt dem Auszubildenden eine freie Entscheidung für die Wahl und Aufnahme eines bestimmten Studienganges und eine Durchführung seiner Ausbildung unabhängig von einschränkenden Einflüssen. So kann diese Form der Förderung mit dazu beitragen, eine hinreichende Zahl qualifizierter Kräfte auszubilden.

Familienunabhängige  
Förderung

Für die familienabhängige Förderung wird demgegenüber geltend gemacht, daß die Unterhaltsverpflichteten sich an der Aufbringung der für das Studium benötigten Mittel beteiligen und dadurch der Umfang der aus dem Steueraufkommen für die Studienförderung benötigten Mittel geringer ist. Dagegen wiederum spricht, daß die Entscheidung darüber außerordentlich schwierig ist, in welchem Umfang den Unterhaltsverpflichteten die Finanzierung eines Studiums zugemutet werden kann, ohne daß sie gezwungen werden, ihre Bedürfnisse gravierend einzuschränken. Von dieser Entscheidung, die sich in der Festlegung von Freibeträgen äußert, ist es aber abhängig, welcher Anteil der Studenten insgesamt Förderung erhält.

Familienabhängige  
Förderung

Die bisherige Einkommens- und Vermögensanrechnung ist anerkanntermaßen mit Ungerechtigkeiten verbunden und die Fixierung der Freibeträge notwendigerweise immer in einem gewissen Maße willkürlich. Diese systemimmanenten Schwierigkeiten werden bei einer Heraufsetzung der Freibeträge zwar dem Umfang nach vermindert, aber nicht beseitigt.

Die familienabhängige Förderung belastet zudem die Familie in einer sozial- und familienpolitisch unerwünschten Weise, zumal dann, wenn die Eltern bereits eine Schul- oder Berufsausbildung finanziert haben. Auf der Grundlage solcher Erwägungen kommt deswegen auch das 1. Ausbildungsförderungsgesetz für die Ausbildung in Kollegs und Abendgymnasien

zu den Grundsätzen der familienunabhängigen Förderung. Ebenso unerwünscht sind die weitgehenden Einwirkungen des Staates auf die Familienverhältnisse, die mit der familienabhängigen Förderung notwendig verbunden sind, weil eine dauernde Überprüfung von Einkommen und Vermögen der Unterhaltsverpflichteten erforderlich ist und Vorsorge für den Fall getroffen werden muß, daß die Unterhaltsverpflichteten zwar in der Lage, aber nicht bereit sind, dem Studenten Mittel in Höhe des Förderungsbetrages zur Verfügung zu stellen. Eine Abhilfe dadurch, daß dem Studenten ein Anspruch auf Studienförderung gegen den Staat gegeben wird, der seinerseits einen Ersatzanspruch gegen die Unterhaltsverpflichteten erlangt, würde unnötige Konflikte in die Familie tragen.

#### e) Aufbringung der Mittel

Angesichts des Interesses, das die Gesellschaft an der Ausbildung einer genügend großen Zahl qualifizierter Kräfte hat, liegt es nahe, die Kosten der Studienförderung ganz oder teilweise aus dem von der Allgemeinheit aufgebrachtene Steueraufkommen zu finanzieren.

Da es andererseits aber auch im Interesse jedes einzelnen liegt, eine gute Ausbildung zu erhalten, und da ein erfolgreich absolviertes Studium neben individuellem geistigen Gewinn auch bessere Berufschancen verschafft, erscheint es durchaus möglich, die geförderten Absolventen zur Aufbringung der Mittel heranzuziehen. Eine Beteiligung an den Kosten ist wünschenswert.

### VIII. 2. Modell für die Studienförderung

Bei der Durchführung der Studienförderung sind verschiedene Variationsmöglichkeiten gegeben. Wie man die im vorausgegangenen Abschnitt erörterten Elemente der Studienförderung miteinander kombiniert, ist eine politische Entscheidung, bei der neben den Gesichtspunkten der Wissenschaftsförderung auch bildungspolitische, sozialpolitische und finanzpolitische Implikationen zu berücksichtigen sind. Die volle Verwirklichung der familienunabhängigen Förderung und der Finanzierung aus Steuermitteln würde die öffentliche Hand bei den zu erwartenden Studentenzahlen mit unvermeidbaren Ausgaben belasten.

Erst eine nähere Prüfung der dargestellten Förderungsprinzipien, die auch den Zusammenhang mit Fragen des Familien-

lastenausgleichs, der Reform des Einkommensteuerrechts und auch der Förderung in anderen Bereichen als dem der Hochschulen usw. berücksichtigt, wird es erlauben zu entscheiden, ob in absehbarer Zeit eine nach dem folgenden Modell gestaltete Studienförderung verwirklicht werden soll.

(1) Jeder Student erhält unabhängig von der finanziellen Lage seiner Unterhaltsverpflichteten für die Dauer seines Studiums auf Antrag monatlich einen Förderungsbetrag, der zur Hälfte als Stipendium, zur Hälfte als Darlehen gewährt wird.

(2) Der Förderungsbetrag ist kostendeckend. Seine Höhe wird auf Grund regelmäßiger Überprüfung laufend an die veränderten Lebenshaltungs- und Studienkosten angepaßt.

Der Student kann einen niedrigeren, nur teilkostendeckenden Förderungsbetrag wählen, der sich dann ebenso wie der volle Förderungsbetrag je zur Hälfte aus Stipendium und Darlehen zusammensetzt.

(3) Die Darlehen sind zinslos.

(4) Die Tilgung des Darlehens beginnt nach fünf bis höchstens zehn Jahren von der Ablegung des Examens oder vom Abbruch des Studiums an.

(5) Die Höhe der Tilgungsbeträge richtet sich in erster Linie nach dem Einkommen des Rückzahlungspflichtigen. Sie soll in Prozent des Einkommens so bemessen werden, daß die Tilgung des Darlehens innerhalb von 10 bis 20 Jahren erfolgt. Die einzelnen Tilgungsbeträge dürfen jedoch 5 % des Bruttoeinkommens nicht übersteigen.

Bei der Bemessung der Tilgungsbeträge werden Familienstand und ähnliche Umstände des Rückzahlungspflichtigen berücksichtigt, so daß er in seiner beruflichen Entwicklung nicht behindert wird.

Die Tilgungsbeträge sollten als Kosten der Berufsausbildung wie steuerliche Sonderausgaben behandelt und demgemäß bei der Berechnung der Lohn- bzw. Einkommensteuer berücksichtigt werden.

Die Einführung eines so großzügigen Förderungssystems ist nur in Verbindung mit der Neuordnung des Studiums zu vertreten. Hierbei kommt der Studienberatung, der begleitenden Leistungskontrolle und der Begrenzung der Studienzeit besondere Bedeutung zu.

### VIII. 3. Förderung des Aufbaustudiums und der Promotion

Die Förderung der Studenten des Aufbaustudiums ist eine Voraussetzung dafür, daß der benötigte wissenschaftliche Nachwuchs gewonnen und die empfohlene Änderung der Personalstruktur (vgl. S. 122 ff.) verwirklicht werden kann.

Gestaltung

Die Förderung des Aufbaustudiums darf nur von der Qualifikation des Bewerbers und nicht von der Bedürftigkeit abhängig gemacht werden. Im Hinblick auf den Bedarf an wissenschaftlichen Nachwuchskräften ist sie sofort familienunabhängig zu gestalten. Auf Grund des Interesses der Gesellschaft an der Gewinnung dieser besonders qualifizierten Studenten und an der nicht zuletzt durch ihre Arbeiten vorangetriebenen Forschung müssen die Förderungsbeträge als reine Stipendien, also ohne Darlehensanteil, vergeben werden.

Förderungsbetrag

Für die Förderung sollten Beträge vorgesehen werden, die zwischen der Hälfte und drei Vierteln der Bezüge der Eingangsstufe der Vergütungsgruppe II a BAT liegen. Diese Höhe der Förderungsbeträge ergibt sich aus einer Abwägung zwischen den beiden folgenden Gesichtspunkten: Studenten des Aufbaustudiums haben bereits ein abgeschlossenes Studium hinter sich und könnten insofern bei einer beruflichen Tätigkeit, aber auch im Hinblick auf ihre Mitwirkung in der Forschung eine volle Bezahlung erwarten; andererseits ist das Aufbaustudium eine vertiefte Ausbildung, die auch im Interesse der Studenten liegt, ihre Berufschancen verbessert und insofern nicht wie eine volle Berufstätigkeit bezahlt werden kann.

Dauer

Die Förderung erhalten alle Studenten, die zum Aufbaustudium zugelassen werden. Sie wird zunächst auf zwei Jahre begrenzt. Arbeitet der Student an einer Promotion, so kann die Förderung bei gegebenen Voraussetzungen durch einen Einzelentscheid für höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden.

### VIII. 4. Förderung besonderer Formen der Ausbildung

#### a) Studium im Ausland

Es ist erwünscht, daß erheblich mehr deutsche Studenten im Ausland studieren, als es gegenwärtig der Fall ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Zahl der Auslandsstipendien erhöht und eine für das Auslandsstudium besonders bemessene Förderung eingeführt werden. Die monatlichen Förderungsbeträge sollten je nach den Studien- und Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Ländern festgesetzt werden.

## b) Fernstudium

Das Fernstudium soll dem Präsenzstudium im Ergebnis gleichwertig sein. Es erfordert daher mindestens den gleichen Einsatz an Arbeit und Anstrengung. Aus diesem Grunde sollten Fernstudenten, die sich dem Fernstudium vollzeitlich widmen, wie Präsenzstudenten behandelt werden. Für die Förderung von Studenten im Fernstudium gelten die gleichen Regelungen wie beim Präsenzstudium.

## c) Kontaktstudium und alternierende Studiengänge

Die bildungspolitische Bedeutung des Kontaktstudiums macht es erforderlich, die Förderung der Teilnehmer gesondert zu regeln, da die Verwirklichung des Kontaktstudiums nicht zuletzt hiervon abhängt.

Für die Förderung des Kontaktstudiums kommt eine Finanzierung aus Steuermitteln, aber auch von der Arbeitgeberseite oder von Arbeitnehmerorganisationen in Betracht. Welche Finanzierung im einzelnen gewählt wird, ist weitgehend von der Art und Weise der Durchführung des Kontaktstudiums abhängig.

Ähnliche Probleme stellen sich bei der Förderung von alternierenden Studiengängen.

## VIII. 5. Indirekte Studienförderung

Als indirekte oder mittelbare Studienförderung können alle die Maßnahmen bezeichnet werden, die nicht in unmittelbaren finanziellen Zuwendungen an den Studenten bestehen. Hierher gehören Maßnahmen des Familienlastenausgleichs (wie Gewährung von Kindergeld und Ausbildungszulagen an die Eltern des Auszubildenden, Kinderzuschläge im Bereich des öffentlichen Dienstes, im Recht der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung und des Lastenausgleichs), steuerliche Maßnahmen (wie die Berücksichtigung von Ausbildungs- und Fortbildungskosten bei der Ermittlung des Einkommens, Steuerfreiheit von Stipendien etc.), Fahrpreisermäßigungen am Studienort sowie bei Fahrten zwischen Wohn- und Studienort, Erlaß von Studien- und Prüfungsgebühren, Gewährung von Lernmittelfreiheit, Gewährung von Freitischen, Unterhalt von Wohnheimen zur verbilligten Unterbringung von Studenten, Unterhalt von Kindergärten und Kinderkrippen für Studentenkinder, studentische Krankenversorgung, Zimmer- und Arbeitsvermittlung etc.

Für diesen umfangreichen und unzureichend koordinierten Bereich werden hier keine konkreten Empfehlungen ausgesprochen. Aus den Regelungen für die direkte Studienförderung ergeben sich jedoch Konsequenzen für die indirekte Studienförderung, die im einzelnen untersucht werden müssen. Bei der vorgeschlagenen Studienförderung sollte erwogen werden, Maßnahmen der indirekten Studienförderung mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung abzubauen.

#### VIII. 6. Verwirklichung

Der Wissenschaftsrat verkennt nicht, daß die Umstellung auf das dargestellte Modell der Studienförderung hohe Mittel erfordert und unter Berücksichtigung der Prioritäten für andere Bereiche in dem Gesamtsystem des Bildungswesens nur in einem längeren Zeitraum zu verwirklichen ist.

Als erste Maßnahme, die keinen Aufschub duldet, muß die vorgeschlagene Förderung im Aufbaustudium und der Promotion verwirklicht werden.

Gleichzeitig muß der Förderungsmeßbetrag sofort neu festgesetzt werden, und zwar auf eine den tatsächlichen Lebenshaltungs- und Studienkosten entsprechende Höhe.

Der Übergang von der bisherigen Studienförderung zu dem neuen System sollte im übrigen so vorbereitet werden, daß er ohne Bruch möglich wird. Zu diesem Zweck wird empfohlen, die Freibeträge, oberhalb derer das Einkommen des Studenten und der Unterhaltsverpflichteten für die Finanzierung des Studiums herangezogen wird, von Jahr zu Jahr erheblich heraufzusetzen, so daß der Anteil der nach dem Honnefer Modell geförderten Studenten an der Gesamtstudentenzahl ständig wächst. Dabei sollte auch in zunehmendem Maße zur Gewährung von Darlehen übergegangen werden.